

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1970

Nummer 96

Glieder- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20320	6. 9. 1970	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung . . . . .	718
20321	12. 10. 1970	Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltzuschußverordnung . . . . .	718
232	24. 9. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hennef, Rhein-Sieg-Kreis . . . . .	719
764		Berichtigung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692) . . . . .	719
7824	13. 10. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen . . . . .	719

20320

**Verordnung  
zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständig-  
keiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung**

Vom 6. September 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1—5, 8 und 9 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertrage ich für die Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, der Sozialakademie Dortmund und des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn auf die genannten Einrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1970

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 718.

20321

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Der Unterhaltszuschuß entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet.

(2) Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LBG) mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, wird der Unterhaltszuschuß für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben, so wird der Unterhaltszuschuß nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird der Satzteil bb gestrichen; der bisherige Satzteil cc erhält die Bezeichnung bb.

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

die in Absatz 1 Buchstaben b und c bezeichneten Anwärter, es sei denn, daß ihnen ein voller Kinderzuschlag zusteht oder bei ihnen der in Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb genannte Tatbestand vorliegt; handelt es sich bei der in die Wohnung aufgenommenen Person um ein Kind, für das dem Anwärter nicht der volle Kinderzuschlag zusteht, wird ebenfalls nur der halbe Verheiratetenzuschlag gewährt.

c) In Absatz 3 wird hinter Buchstabe b folgender Absatz angefügt:

Ist der Ehegatte des Anwärters ebenfalls Anwärter, so wird, sofern es für ihn günstiger ist, der Verheiratetenzuschlag nur um die Hälfte des dem Ehegatten nach Absatz 2 zustehenden Verheiratetenzuschlages gekürzt.

3. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

Neben dem Unterhaltszuschuß nach den §§ 7 bis 10 erhalten

1. Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes und des Aufsichtsdienstes während der Zeit ihrer praktischen Ausbildung in einer Vollzugsanstalt der Justiz einen Zuschlag in Höhe der Zuwendung nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes,
2. Kriminalhauptwachmeisteranwärter und Kriminalkommissaranwärter einen Zuschlag in sinngemäßer Anwendung der Nummer 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter
 

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	siebenhundertelf Deutsche Mark,
für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt an Sonderschulen	siebenhundertdreiundvierzig Deutsche Mark.
2. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich für Anwärter
 

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	einhundertvierundneunzig Deutsche Mark,
für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt an Sonderschulen	einhundertsiebenundneunzig Deutsche Mark.
3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:
 

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Anwärter			
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	96,—	191,—	284,—
für das Lehramt an der Realschule und das Lehramt an Sonderschulen	99,—	195,—	290,—

## Artikel II

Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 2 Buchstaben a und b, Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1970,  
 b) Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c am 1. November 1970.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1970

Der Finanzminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Wertz

— GV. NW. 1970 S. 718.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1970

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Weyer

— GV. NW. 1970 S. 719.

232

**Verordnung  
 über die Übertragung der Aufgaben der unteren  
 Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hennef,  
 Rhein-Sieg-Kreis**

Vom 24. September 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

## § 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, übertragen.

764

## Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung — Spk-VO —) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692)**

In § 15 (3) (S. 694 lk. Spalte) muß es in der 1. Zeile richtig heißen:

„ . . . besorgt den Einzug von Schecks, . . .“;

in § 20 (1) (S. 694 re. Spalte) 3. Zeile

„ . . . innerhalb des in der Satzung . . .“

und in § 24 (1) Satz 3 (S. 696 lk. Spalte)

„ § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

— GV. NW. 1970 S. 719.

7824

**Dritte Verordnung  
 zur Änderung der Verordnung über Körstellen**

Vom 13. Oktober 1970

Auf Grund des § 2 und des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 445), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1969 (GV. NW. S. 96), wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über Körstellen vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 90), erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Körstelle	Gebiet der Körstelle
1. Aachen	Kreis Aachen kreisfreie Stadt Aachen
2. Bergheim	Kreis Bergheim (Erft)
3. Bergisch-Gladbach	Rheinisch-Bergischer Kreis
4. Bonn-Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn
5. Dinslaken	Kreis Dinslaken
6. Düren	Kreis Düren
7. Düsseldorf-Mettmann	Kreis Düsseldorf-Mettmann kreisfreie Stadt Düsseldorf kreisfreie Stadt Wuppertal
8. Erkelenz	Kreis Erkelenz
9. Euskirchen	Kreis Euskirchen

Bezeichnung der Körstelle	Gebiet der Körstelle
10. Geilenkirchen-Heinsberg	Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg
11. Geldern	Kreis Geldern
12. Grevenbroich	Kreis Grevenbroich kreisfreie Stadt Neuss kreisfreie Stadt Rheydt kreisfreie Stadt Mönchengladbach
13. Gummersbach	Oberbergischer Kreis
14. Jülich	Kreis Jülich
15. Kempen-Krefeld	Kreis Kempen-Krefeld kreisfreie Stadt Krefeld
16. Kleve	Kreis Kleve
17. Köln	Kreis Köln kreisfreie Stadt Köln
18. Moers	Kreis Moers
19. Monschau	Kreis Monschau
20. Opladen	Rhein-Wupper-Kreis kreisfreie Stadt Solingen kreisfreie Stadt Remscheid kreisfreie Stadt Leverkusen
21. Rees	Kreis Rees
22. Ruhrgrößtädte	kreisfreie Stadt Duisburg kreisfreie Stadt Essen kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr kreisfreie Stadt Oberhausen
23. Schleiden	Kreis Schleiden
24. Arnsberg	Kreis Arnsberg Kreis Brilon Ennepe-Ruhr-Kreis Kreis Iserlohn Kreis Lüdenscheid Kreis Meschede Kreis Olpe Kreis Siegen Kreis Unna Kreis Wittgenstein kreisfreie Stadt Bochum kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel kreisfreie Stadt Dortmund kreisfreie Stadt Hagen kreisfreie Stadt Hamm kreisfreie Stadt Herne kreisfreie Stadt Iserlohn kreisfreie Stadt Lünen kreisfreie Stadt Wanne-Eickel kreisfreie Stadt Wattenscheid kreisfreie Stadt Witten
25. Herford	Kreis Bielefeld Kreis Detmold Kreis Halle Kreis Herford Kreis Lemgo Kreis Lübbecke Kreis Minden kreisfreie Stadt Bielefeld

Bezeichnung der Körstelle	Gebiet der Körstelle
26. Münster	Kreis Ahaus
	Kreis Borken
	Kreis Coesfeld
	Kreis Lüdinghausen
	Kreis Münster
	Kreis Recklinghausen
	Kreis Steinfurt
	Kreis Tecklenburg
	Kreis Warendorf
	kreisfreie Stadt Bocholt
	kreisfreie Stadt Bottrop
	kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
	kreisfreie Stadt Gladbeck
	kreisfreie Stadt Recklinghausen
	kreisfreie Stadt Münster
27. Paderborn	Kreis Beckum
	Kreis Büren
	Kreis Höxter
	Kreis Lippstadt
	Kreis Paderborn
	Kreis Soest
	Kreis Warburg
Kreis Wiedenbrück	

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1970

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 719.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.